

Anrechnung von Praktika

Es geistert das Gerücht wieder einmal in der TU, daß Praktika auf Lehrveranstaltungen angerechnet werden können. Hier der Hintergrund zu den Gerüchten.

Zuerst einmal die trockene Theorie: §59 des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) legt fest: *„Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig als Prüfung anzuerkennen.“* Wie du siehst, muß der Vorsitzende der Studienkommission einem solchen Antrag stattgeben, wenn eine Äquivalenz vorliegt. Wer dein

Studienkommissionsvorsitzender ist, findest du im Studienführer auf Seite 264.

Wie kannst du nun hier vorgehen?

Du läßt dir von deinem Arbeitgeber möglichst ausführlich bestätigen, was du bei ihm gemacht hast. Dann suchst du dir (z.B. mittels der Lehrveranstaltungsbeschreibungen im TUGonline) die sowohl inhaltlich als auch vom Stundenumfang passenden Lehrveranstaltungen, welche du abgeolten haben möchtest. Als grobe Abschätzung für die möglichen Stunden kannst du folgenden Ansatz wählen: Dein Studium umfaßt z.B. 200 Semesterwochenstunden (SWS) und ist auf 10 Semester ausgelegt. Um somit in der Regelstudiendauer abzuschließen, mußst du 20 SWS pro Semester bestehen. Ein Semester dauert vier Monate, d.h. ein Monat wäre 5 SWS äquiva-

lent. Besonders gut eignen sich „praktische“ Lehrveranstaltungen, wie Projekte, Labors, Seminare etc. Damit du diese Anrechnung bekommst, mußt du einen Antrag stellen (vgl. Musterbrief). Diesen Antrag gibst du entweder persönlich bei dem Studienkommissionsvorsitzenden deiner Studienrichtung ab oder schickst ihn an eingeschrieben mit der Post.

Sofern du persönlich vorsprichst, wird der Studienkommissionsvorsitzende wahrscheinlich sagen, daß er das nicht macht. In diesem Fall verlange einfach die Ausstellung eines Bescheides. Der Vorsitzende der Studienkommission **muß** dir einen Bescheid – auch wenn dieser negativ ist – ausstellen, und zwar *„[...]wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen“* (§73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz). Voraussichtlich wird diese Frist per Gesetzesänderung ab 1. September 2001 auf einen Monat reduziert, hier ist derzeit ein Gesetzesentwurf in Begutachtung. Wenn du positiv beschieden bekommst (deinem Antrag also stattgegeben wurde), hast du es geschafft. Sollte dir negativ beschieden werden, kannst du gegen den Bescheid berufen und die Studienkommission, wo auch Studierendenvertreter stimmberechtigt sind, entscheidet neu. In diesem Fall setze dich unverzüglich mit deiner Fakultätsvertretung in Verbindung, da das Berufungsrecht nur zwei Wochen lang aufrecht ist.

Alles klar? Dann viel Spaß! Über weitere Details kann dir deine Fakultätsvertretung Auskunft geben.



Kurt Hänsler
Senat

Max Mustermann
Max-Mell Allee 1
A-8888 Maxstadt

Maxstadt, am 2.2.2002

email max@mustermann.at
Matrikelnummer XXXXXXXXX / Studienkennzahl F YYY

An den
Vorsitzenden der Studienkommission für XXX an der TU Graz
Herrn YYYYY

Rechbauerstraße 12
8010 Graz

Anrechnung einer wissenschaftlichen Tätigkeit nach § 59 Abs. 2 UniStG
Antrag

Sehr geehrter Herr X!

Ich beantrage die Anrechnung meiner in der Beilage erläuterten wissenschaftlichen Tätigkeit auf die Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung 1
Lehrveranstaltung 2

Für Rückfragen bin ich jederzeit – am einfachsten per Email – für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: erwähnt